

Allgemeinverfügung zur **1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 27. März 2020**

Aufgrund der §§ 16 Absatz 1 Satz 1 sowie 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) die Allgemeinverfügung vom 27. März 2020 wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 27. März 2020 wird aufgehoben.

Die übrigen angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 27. März 2020 bleiben unberührt.

2. Die Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Es wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 27. März 2020 verwiesen.

Aufgrund einer Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) ist eine Aufhebung der Ziffer 1 erforderlich.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 i. V. m. Absatz 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, wird gemäß § 74 IfSG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Königswinter, 31. März 2020


Peter Wirtz

